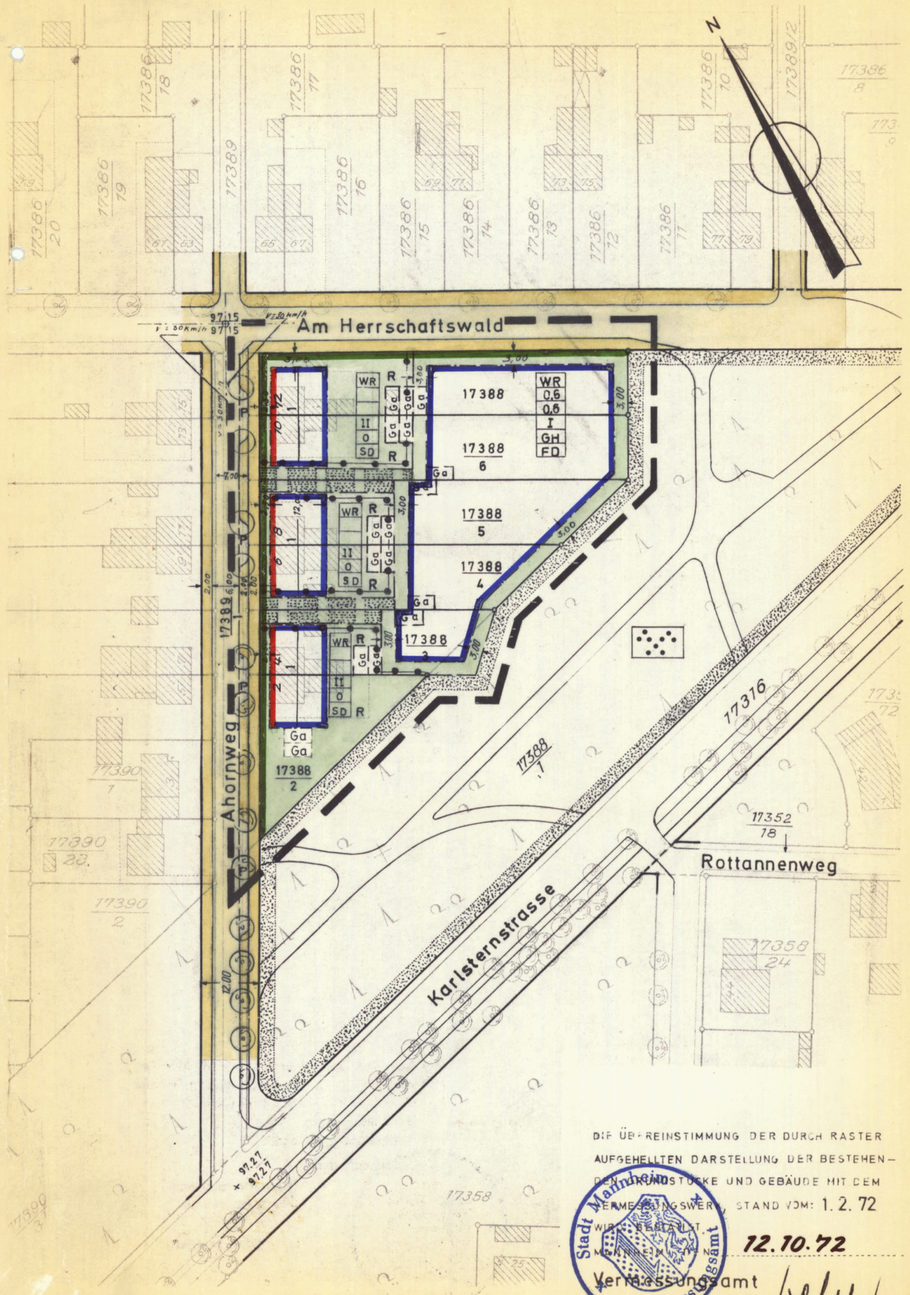

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER DURCH RASTER AUFGEHELLTEN DARSTELLUNG DER BESTEHENDEN GRUNDSTÜCKE UND GEBÄUDE MIT DEM VERMESSUNGSWERK, STAND VOM: 1. 2. 72 WURDE BESTÄTIGT.

MANNHEIM DEN 12.10.72

Stadt Mannheim Vermessungsamt

12.10.72

Vermessungsamt

MANNHEIM

~~W57~~ WALDHOF-OST

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE GRUNDSTÜCKE AHORNWEG 2–12

M 1 : 1000

~~40~~ ~~Waldhof~~

ERLÄUTERUNG:

- WR — REINES WOHNGEBIET
- 0,6 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,6 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI NEUBEBAUUNG (ZWINGEND)
- GH — GARTENHOFHAUS, O OFFENE BAUWEISE
- ✳ FD — FLACHDACH, ✳ SD SATTELDACH, 30°–35° NEIGUNG ✳ DACHZERFALLUNG
- NEU FESTZUSETZENDE BAULINIE
- NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
- NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 1 — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, P PARKSTREIFEN
- GEHWEGFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN, PARKANLAGE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN, Ga GARAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 97,15 — ALTE STRASSENHÖHEN 97,15 NEUE STRASSENHÖHEN
- ✳ — SICHTWINKEL, BEPFLANZUNG ≦ 0,80 m HOCH
- R — REICHSHEIMSTÄTTE, GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHT

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. 1. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

✳ 2. BEI GARTENHOFHÄUSERN SIND ALS EINFRIEDIGUNG, SOWEIT SIE INNERHALB DER BAUGRENZEN ERFOLGT, WÄNDE IN BETON- ODER HOLZBAUWEISE VON 2,25 m HÖHE ZULÄSSIG. AUSNAHMEN VON DIESER FESTSETZUNG SIEHE FESTSETZUNG NR. 4
DIE ÜBRIGEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN, DIE HÖHE DARF 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IN HOLZ, EISEN ODER ALS HECKE, 0,80 m HOCH AUSZUFÜHREN.

✳ 3. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°–35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 27.3.1973 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG.) ist nach § 12 BBauG. am 14.9.1973 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 14.9.1973

Stadt Mannheim
Dezernat VII
Bürgermeister

MANNHEIM DEN 12.10.1972

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

Mannheim

Gez. 71 Reuss.

4. DIE BEBAUUNG AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN KANN AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERFOLGEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN. WIRD EIN SEITLICHER ODER RÜCKWÄRTIGER ABSTAND EINGEHALTEN, SO MUß ER MINDESTENS 3m BETRAGEN. IN ALLEN FÄLLEN DES ABRÜCKENS DER BEBAUUNG VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IST DIE EINFRIEDIGUNG ZW. DEN GARTENHOFHÄUSERN IN MASCHENDRAHT MIT MAX. 1,00 m HÖHE AUFZUSTELLEN.

✳ 5. DIE MÜLLBEHÄLTER FÜR DIE RÜCKWÄRTIGEN WOHNGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON ≦ 12,00 m VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

✳ 6. SOCKELHÖHE BEI GARTENHOFHAUSBEBAUUNG ≦ 1,00 m ÜBER GELÄNDE, BEI ZWEIGESCHOSSIGER BEBAUUNG ≦ 0,50 m ÜBER GEHWEGHINTERKANTE.

7. AUF GRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 17 (5) BAU NVO IST BEI NICHTAUSNUTZUNG DER 2 GESCHOSSIGEN BAUMÖGLICHKEIT AUF DEN VORDEREN GRUNDSTÜCKSTEILEN DER REICHSHEIMSTÄTTENGRUNDSTÜCKE ENTSPRECHEND DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN ALS AUSNAHME DIE BISHER ÜBLICHE ERWEITERUNGSMÖGLICHKEIT DER BESTEHENDEN EINGESCHOSSIGEN VORDERHÄUSER DURCH EINEN EINGESCHOSSIGEN 12 m LANGEN RÜCKWÄRTIGEN ANBAU ZULÄSSIG.

8. AUF GRUND DER VORSCHRIFTEN DES § 22 (4) BAU NVO KÖNNEN DIE ZWEIGESCHOSSIGEN VORDERGEBÄUDE AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN, SOWEIT DIE FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DIES ZULASSEN.

HINWEISE:

1. DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.

2. FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN IHRER AB 1.1.1969 GÜLTIGEN FASSUNG UND DER LBO IN DER FASSUNG VOM 1.7.1972

3. DIE MIT ✳ GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

Nr. 13-24/0219/14
Genehmigt (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
Karlsruhe, den 1. Juni 1973
Regierungspräsidium Karlsruhe
Im Auftrag

MANNHEIM DEN 12.10.1972

STADTPLANUNGSAMT

LTD. STADTBAUDIREKTOR

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE